

# Kirche - Religionsgemeinschaften

Staat und Kirche

## Aus der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit gehört zu den elementaren Menschenrechten. Aus diesem Grund ist die Religionsfreiheit, wie dieses Recht auch genannt wird, in der Verfassung vieler Rechtsstaaten verankert, wenn auch mit Einschränkungen, welche vor allem die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung betreffen.

In der liechtensteinischen Verfassung genießt die kath. Kirche eine Sonderstellung, wird sie doch als «Landeskirche» bezeichnet, die «als solche den vollen Schutz des Staates» besitzt. (Art. 37 der Verfassung)

Diese verfassungsmässige Sonderstellung der katholischen Kirche ist ein hervorstechendes Merkmal des liechtensteinischen Staatskirchensystems. Andere Religionsgemeinschaften sind die «Evangelische Kirche im FL» und die «Evangelisch - lutherische Kirche»; ihnen ist die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes im Rahmen der Verfassung gewährleistet.

### Art. 37

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.

Die römisch-katholische Kirche ist die Landeskirche und genießt als solche den vollen Schutz des Staates; anderen Konfessionen ist die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

### Art. 38

Das Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohl-

tätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstige Vermögenheiten sind gewährleistet. Die Verwaltung des Kirchengutes in den Kirchgemeinden wird durch ein besonderes Gesetz geregelt; vor dessen Erlassung ist das Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zu pflegen.

## Gesetzliche Feiertage

Neujahr

Hl. Drei Könige (6. Januar)

Ostermontag

1. Mai

Christi Himmelfahrt

Pfingstmontag

Fronleichnam

Mariä Himmelfahrt (15. August)

Allerheiligen (1. November)

Mariä Empfängnis (8. Dezember)

Weihnachten (25. Dezember)

St. Stefanstag (26. Dezember)

Zusätzlich werden noch weitere kirchliche Feiertage eingehalten:

Mariä Lichtmess (2. Februar)

Fest des Hl. Josef (19. März)

Mariä Verkündigung (25. März)